

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma **Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung** in Heßheim
für die Übernahme, den Transport, die Behandlung und Entsorgung von Abfällen (Stand: 01.01.2025)

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Lieferungen und Leistungen der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in Heßheim (im Folgenden auch: Auftragnehmer). Grundlage der Geschäftsbeziehungen sind diese AGB sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
2. Abweichungen von diesen AGB und den ADSp sind nur dann wirksam, wenn sie durch die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in Heßheim für rechtswirksam anerkannt sind.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Vertragsbeziehungen mit der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in Heßheim kommen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers an den Auftraggeber zustande. Vorangehende Angebote des Auftragnehmers sind in jedem Fall unverbindlich.

§ 3 Auftragsgegenstand

1. Gegenstand des Auftrages ist je nach Vereinbarung zwischen den Parteien die Übernahme, die Verladung, die Behälterstellung, der Transport, die Wiederverwendung, Verwertung, Recycling oder die Beseitigung der vom Auftraggeber übergebenen Abfälle durch den Auftragnehmer. Hierbei sichert der Auftragnehmer zu, den Vertragsgegenstand im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze und der Betriebsgenehmigungen der jeweils eingeschalteten Wiederverwendungs-, Vorbehandlungs-, Recycling-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zu beachten. Der Auftraggeber erkennt diese ebenfalls als verbindlich an.
2. Soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, behält sich die Firma Süd-Müll GmbH & Co KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung Heßheim vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Auflagen, die Auswahl der Entsorgungsanlage und des Entsorgungsverfahrens zu treffen sowie die Abfälle auf ihre Wiederverwendbarkeit zu überprüfen und sie gegebenenfalls der Wiederverwendbarkeit zuzuführen.

§ 4 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Die Begrenzung nach Ziffer 4 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
6. Soweit die Schadenersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder einschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Übergabe der Abfälle

1. Die Abfälle werden, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, regelmäßig im vom Auftragnehmer mietweise überlassenen Behältnissen und/oder in vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, gesetzlich zugelassenen und geeigneten Behältnissen, Fässern oder lose übernommen.
2. Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung hinsichtlich der Überprüfung der durch den Auftraggeber übergebenen Abfälle ab.
3. Bei Abholung der Abfälle durch den Auftragnehmer wird eine gut erreichbare Ladestelle sowie die kontinuierliche insbesondere auch gewichtsmäßig zugelassene An- und Abfahrt vorausgesetzt. Erschwernisse oder Verzögerungen bei der Übernahme der Abfälle gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen den Auftragnehmer auf Nachweis zu entsprechenden Erhöhungen der vereinbarten Vertragspreise.
4. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, werden die überlassenen Abfälle durch den Auftraggeber in zugelassenen Behältnissen beladen. Dieser haftet für die Einhaltung der angegebenen Gewichtsgrenzen, ordnungsgemäße Kennzeichnung nach ADR sowie anderen am Transport beteiligten Gesetzen und für deren Transportsicherheit. Die vom Auftragnehmer vermieteten Behältnisse dürfen ausschließlich zum jeweils vertraglich vereinbarten Zweck verwendet und ausschließlich vom Auftragnehmer transportiert werden. Der Auftraggeber haftet während der Mietzeit für jegliche Beschädigung der Behältnisse sowie für ihre ordnungsgemäße Absicherung am Standort. Erforderliche Genehmigungen für die Aufstellung der Behältnisse hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers eventuell erforderliche Genehmigungen einzuholen und zu beantragen.

§ 7 Überprüfungsrecht

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angelieferten Abfälle sowie die hierzu beigelegten Unterlagen nach Übernahme zu überprüfen, nach eigenem Ermessen und auf Verlangen der Entsorgungs- oder Vorbehandlungsanlagen bzw. der Fach- oder Aufsichtsbehörden Proben zu entnehmen und auf Kosten des Auftraggebers Analysen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten sind in den im Auftrag enthaltenen Preisen nicht enthalten und werden vom Auftraggeber separat auf Nachweis erstattet.
2. Sofern die angelieferten Abfälle nicht mit den in den Begleitpapieren enthaltenen Informationen übereinstimmen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zurückzuweisen. Bei gravierenden Abweichungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zuständigen Behörden zu informieren.

§ 8 Rücktrittsrecht

1. Bei Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer gem. §§ 323 ff BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. 2. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt für seine noch ausstehenden Leistungen zu fordern, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren als den durch Auftragnehmer bezifferten Aufwand nachzuweisen.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise beziehen sich mangels abweichender Vereinbarung lediglich auf die vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen. Hinzu kommen etwaige bare Auslagen, z. B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Vorbehandlungs- und Entsorgungsanlagen Dritter, Analysen gemäß § 7.
2. Für Abfälle, die nach Volumen abgerechnet werden, gilt das Wassermaß der eingesetzten Gefäße, wenn im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wird. Es ist das durch den Auftragnehmer bei der Übernahme bzw. das auf der jeweiligen Vorbehandlungs- bzw. Entsorgungsanlage ermittelte Volumen für die Abrechnung maßgebend.
3. Für Abfälle, die nach Gewicht abgerechnet werden, ist das bei der Verwiegung auf der Vorbehandlungs- bzw. Entsorgungsanlage ermittelte Gewicht verbindlich.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

§ 10 Bonitätsprüfung

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer der für den Sitz des Auftraggebers zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Daten über die Beantragung, die Aufnahme, Erfüllung und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Auftraggeber erhält, soweit die SCHUFA eine Aufnahme derartiger Daten des Auftraggebers vorsieht. Der Auftraggeber kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Der Auftraggeber willigt ein, dass im Fall eines Sitzwechsels die bisher zuständige SCHUFA die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Creditreform, D & B Schimmelpfennig GmbH, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG) Auskünfte einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. wenn der Auftraggeber Veranlassung zu einer fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder/und Zahlungsverzug bei unbestrittener Forderung oder/und anhängiges Gerichtsverfahren oder/und Bestehen eines Vollstreckungstitels wegen rückständiger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis) zu melden. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei diesen Organisationen anfallen, kann der Auftragnehmer hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Die Datenermittlung und -verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Auftragnehmer Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwertet, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten des Auftraggebers einfließen.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen verlangen und bis zum Eingang der Vorauszahlungen noch nicht erbrachte Leistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere auch dann auszugehen, wenn eine Wirtschaftsauskunft oder ein ähnliches Institut vor einer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber warnt bzw. eine Geschäftsbeziehung zu dem Auftragsvolumen nicht oder nur gegen Vorauszahlung empfiehlt.
5. Sollte der Auftraggeber die Vorauszahlung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen verweigern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

§ 11 Aufrechnung

1. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers können nur im Rahmen des § 320 BGB geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
2. Zahlungen des Auftraggebers an Mitarbeiter des Auftragnehmers befreien den Auftraggeber nur dann von seiner Leistungsverpflichtung, wenn eine schriftliche Inkassobevollmächtigung des Mitarbeiters vorliegt.

§ 12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, einschließlich Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie das Wohl der Allgemeinheit berechtigen den Auftragnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz die Erbringung der übernommenen Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder die getroffenen Vereinbarungen zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber bereits übergebene Abfälle auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Auftragnehmers.
2. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Auftragnehmers vereinbart, wenn der Auftraggeber a. im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat b. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
3. Es wird ausschließlich die Geltung deutschen Rechtes verbindlich vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird verbindlich ausgeschlossen.
4. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Punkte der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Die unwirksame Vertragsbestimmung oder Allgemeine Geschäftsbedingungen ist vielmehr in der Weise zu ersetzen, dass der von den Parteien vorausgesetzte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Das Gleiche gilt, wenn sich im Laufe einer dauernden vertraglichen Beziehung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Parteien ergibt.

§ 15 Kaufmännischer Geschäftsverkehr

Besondere Bedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr:

1. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen, etwa des Auftraggebers, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzend zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die besonderen Annahmebedingungen der jeweils benutzten Wiederverwendungs-, Vorbehandlungs-, Recyclings-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen.
3. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Allen getroffenen Vereinbarungen liegen die in diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, behördlichen Auflagen, tatsächlichen abfallrechtlichen Verhältnisse, Löhne, Gehälter, Tarife sowie Preise für Wiederverwendung, Vorbehandlung, Recycling, Verwertung und Beseitigung zugrunde. Sollte sich bei diesen Faktoren eine Änderung ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die getroffenen Vereinbarungen entsprechend anzugleichen. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen. Leistungen des Auftragnehmers werden in diesem Fall nur zu den veränderten Preisen erbracht. Ansonsten wird auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuell gültigen Fassung verwiesen.